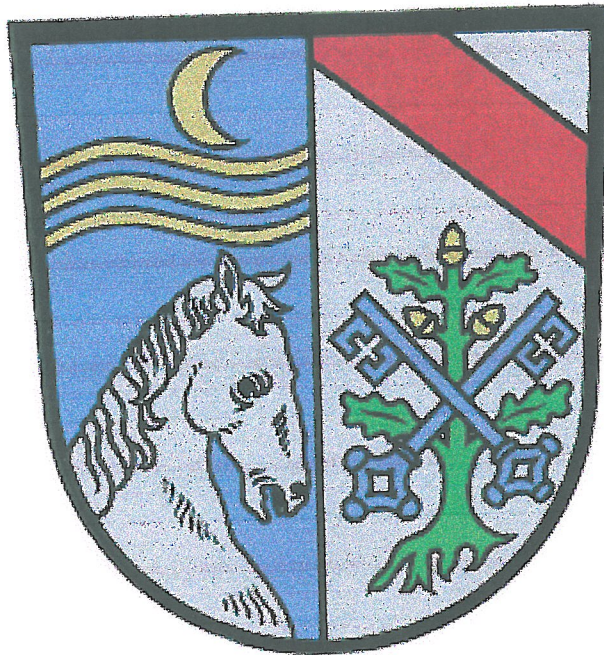


# Stadt Pocking

Änderung des Bebauungsplanes  
„Sondergebiet Füssinger Straße“  
durch Deckblatt Nr. 2



Pocking, Dez. 2002  
Stadt Pocking

Krah  
Bauverwaltung

Ergänzende textliche Festsetzungen:

Zu Ziffer 1: Art der baulichen Nutzung

- 1.2 zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit folgendem Sortiment und Verkaufsflächenobergrenzen:

Sortiment	Maximale Verk. - fläche in m <sup>2</sup>
Bau – und Gartenmarktartikel	4000
Bekleidung und Textilien	1500
Schuhe und Lederwaren	700
Spielwaren und Sportartikel	700
Elektroartikel, Büromaschinen, Büroeinrichtung, Organisationsmittel, (BBO), Personalcomputer	1400
Musikinstrumente, Musikalien	200
Drogerie- und Parfümerieartikel	700
Lebensmittel – und Getränke	1500
Uhren und Schmuck	100
Optik- und Fotoartikel	180
Schreibwaren	300
Bücher	200

Darüber hinaus sind Einrichtungen der Gastronomie zulässig.

Hinweis: Deckblatt Nr. 1 bleibt unberührt.

Die zulässige gesamte Verkaufsfläche im Planbereich beträgt  
9000 m<sup>2</sup>

### **Begründung:**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im rechtskräftigen Bebauungsplan eine Verkaufsflächenobergrenze nicht festgesetzt. Auf Grund der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Niederbayern vom 04.12.2002 besteht die Möglichkeit in unmittelbarer Nähe des bestehenden Sondergebietes einen neuen Baumarkt zu errichten.

Da es sich hierbei um den gleichen Betreiber handelt ist es aus landesplanerischer Sicht erforderlich für das bestehende Sondergebiet eine Verkaufsflächenobergrenze im Einzelnen und im Gesamten fest zu setzen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Füssinger Straße durch Deckblatt Nr. 2 kommt die Stadt Pocking im Einvernehmen mit dem Betreiber dieser Forderung nach.

Die Änderung wird im förmlichen Verfahren durchgeführt.